2090/AB-BR/2005

Eingelangt am 25.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2276/J-BR der Bundesräte Jürgen Weiss, Edgar Mayer u.a. betreffend Gewährung von Familienbeihilfe für TeilnehmerInnen der Sozialen Berufsorientierung und des freiwilligen sozialen Jahres wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Wie ich schon oftmals betont habe, hat für mich die Freiwilligenarbeit einen besonders hohen Stellenwert. Dabei muss auch der Gesichtspunkt der sozialen Dienste von Jugendlichen berücksichtigt und entsprechende Anreize geschaffen werden.

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage kann die Familienbeihilfe für TeilnehmerInnen des Freiwilligen sozialen Jahres nicht gewährt werden, da es sich um keine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt, die das Gesetz für volljährige Kinder voraussetzt.

Wenn die Tätigkeit während eines Freiwilligen sozialen Jahres aber als einschlägige Vorpraxis unabdingbare Aufnahmevoraussetzung für eine weitere Ausbildung darstellt, kann dies sehr wohl als Berufsausbildung gewertet werden.

Dazu ist festzuhalten, dass die Freiwilligenarbeit im Rahmen des Bereiches der Berufsausbildung stärkere Berücksichtigung finden soll.

In Bezug auf verschiedene Ausbildungsformen im Sozialbereich ist anzustreben, dass Freiwilligenarbeit entsprechend integriert bzw. angerechnet wird. Es sind daher auch der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit meinem Ressort gefordert, diese Rahmenbedingungen entsprechend zu verbessern. In diesem Zusammenhang kann auch die Gewährung der Familienbeihilfe erfolgen.

Frage 3:

Auf Grund der Angaben in der gegenständlichen Anfrage kann keine abschließende Beurteilung erfolgen, inwieweit Familienbeihilfe gewährt werden kann. Die Fachabteilung meines Ressorts wird diese Angelegenheit gesondert prüfen.